

Friedhofsgebührensatzung

Für die Friedhöfe

der Evangelisch Trinitatis Kirchengemeinde Hamm

vom 01.09.2020

**Die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	300,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	300,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre in Braam-Ostwhenemar und Werries)	720,00 Euro
d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre in Uentrop)	880,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre in Braam-Ostwhenemar und Werries)	1.760,00 Euro
b) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre in Uentrop)	1.970,00 Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre in Braam-Ostwhenemar und Werries)	1.180,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre in Uentrop)	1.370,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	980,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	675,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	32,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	22,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	860,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	28,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab an der Stele (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.690,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung an der Stele je Grab und Jahr	52,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhöfe Braam-Ostwennemar und Uentrop

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

Friedhof Werries

Von den Nutzungsberechtigten, die ab Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 4. Dezember 2013 ein Nutzungsrecht erhalten haben, wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| a) Beschäftigungsentgelt, | g) Wasser, |
| b) sonstige Dienstbezüge, | h) Versicherungsprämien, |
| c) Berufsgenossenschaft, | i) Pachtzins, |
| d) Außenanlagen, | j) Haltung von Fahrzeugen, |
| e) Müllabfuhr, | k) Inventar. |
| f) Unterhaltung der Gebäude, | |

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	143,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	143,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	
1) Beisetzung in einem neuen Wahl- bzw. Reihengrab	385,00 Euro
2) Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab	420,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	143,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Kirche	150,00 Euro
b)	Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	
	1) bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	39,00 Euro
	2) bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	75,00 Euro
	3) bei Urnenbeisetzungen	39,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	545,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.570,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	545,00 Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	545,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.570,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	545,00 Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	455,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.300,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	455,00 Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	143,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	275,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	95,00 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 52,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 36,00 Euro |
| (3) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofs-
Satzung und Ausstellung einer Berechtigungskarte | 60,00 Euro |
| (4) Unterhaltung eines Erdgrabs bis zum Ende der ursprünglich
festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je
Grab und Jahr | 16,00 Euro |
| (5) Unterhaltung eines Urnengrabs bis zum Ende der ursprünglich
festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je
Grab und Jahr | 8,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm vom 10. April 2019.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm vom 10. April 2019.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10. April 2019 außer Kraft.